

Nacktfotos von Kindern

Blick auf die im „Edathy“-Reflex geführte Reformdiskussion

Marc Liesching

Im Nachgang der Causa „Edathy“ wurde vonseiten des Kinderschutzbundes und Vertretern der Politik eine Überprüfung des Straftatbestandes zur Kinderpornografie gefordert. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) kündigte unter der Führung von Ministerin Schwesig eine Prüfung der Rechtslage im Hinblick auf etwaige Regelungslücken an. Der nachfolgende Beitrag stellt die aktuelle Rechtslage dar und weist auf den seit 2003 nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) legalen Erwachsenenhandel mit Posen- darstellungen Minderjähriger sowie auf die tendenziell liberale Rechtsprechung bei Medien mit subtiler Duldung sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen hin.

Straftatbestände der Kinder- und Jugendpornografie (§§ 184b, 184c StGB)

Das Strafgesetzbuch untersagt bislang u. a. die Verbreitung, aber auch den Besitz und die Besitzverschaffung von „pornographische[n] Schriften [...], die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern [und Jugendlichen] zum Gegenstand haben“. Seit der Neufassung durch das Gesetz vom 31.10.2008 (BGBl. I, S. 2.149) werden nicht mehr (nur) solche pornografischen Schriften mit Kindern erfasst, die deren „sexuellen Missbrauch“ (unter Bezugnahme auf §§ 176 bis 176b StGB) zum Gegenstand haben. Vielmehr unterfallen alle dargestellten bzw. geschilderten sexuellen Handlungen mit Kindern und Jugendlichen dem Straftatbestand. Zur Begründung führte die Bundesregierung aus, dass „einer pornografischen Darstellung, insb. einem Film, in der Regel nicht entnommen werden“ könne, „ob sie unter den dort genannten Umständen (Ausnutzung einer Zwangslage oder der sexuellen Unerfahrenheit, Zahlung eines Entgelts) zustande gekommen“ sei (BTDRs. 16/3439, S. 9).

Trotz der Erweiterung des Wortlauts werden die aktuell um den Fall Edathy diskutierten Nacktfotos durch die Straftatbestände der §§ 184b, 184c StGB in der Regel nicht erfasst, da sich der erforderliche Sexualbezug allein aus der Bild- darstellung nicht ergibt. Jedenfalls können die Bilder regelmäßig nicht als „pornografisch“ angese-

hen werden. Da der Bundesgerichtshof seit jeher fordert, dass insoweit die gleichen Anforderungen gelten wie bei dem allgemeinen Pornografietatbestand des § 184 StGB (BGH Urt. v. 21.04.1978 – 2 StR 739/77, bei Holtz MDR 1978, 804), fehlt es zumeist an der sexuell vergrößerten, anreißerischen Darstellung und z. T. auch an einer objektiven Stimulierungsintention bei Urlaubsbildern oder sonstigen Darstellungen Minderjähriger in natürlichen Alltagssituationen.

Jugendschutzrechtliche Verbote von Posen- darstellungen Minderjähriger

Vom Sexualstrafrecht im engeren Sinne zu unterscheiden sind die jugendschutzrechtlichen Verbote von Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV und § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG. Die Anforderungen an die unbestimmten Rechtsbegriffe „unnatürlich“ und „geschlechtsbetont“ sind durch Rechtsprechung und Praxis zwischenzeitlich weitgehend präzisiert. Tatbestandlich sind bestimmte erotografische Inhalte unterhalb der Schwelle der nach § 184 StGB pönalisierten Pornografie. Erfasst werden mit Blick auf den Schutzzweck unter Umständen auch Abbildungen von Kindern und Jugendlichen in Reizwäsche, übermäßiger Schminke oder sonstigen aufreizenden Bekleidungen (vgl. OLG

Celle MMR 2007, 316 f.). Teilweise wird auch auf den Eindruck der sexuellen Verfügbarkeit von Minderjährigen oder eines „sexuell anbietenden“ Verhaltens abgestellt (vgl. OLG Celle aaO.). Hinsichtlich des „Unnatürlichen“ wird in der Rechtsprechung z. T. darauf abgestellt, ob die Art und Weise der Darstellung der „Erwachsenenerotik“ zuzuordnen ist (vgl. AG Hannover JMS-Report 6/2006, 67, 68).

Erhebliche Regelungsdivergenz zwischen JMStV und JuSchG

Bemerkenswert ist freilich, dass die Verbotsreichweite für Onlinemedien und Offlinemedien erheblich divergiert: Während im Rundfunk und im Internet entsprechende Darstellungen generell untersagt sind und mithin auch nicht Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, verbietet das Jugendschutzgesetz lediglich das Zugänglichmachen gegenüber Minderjährigen. Hiernach ist also das Verbreiten entsprechender Posendarstellungen mit Kindern und Jugendlichen auf DVD, Blu-Ray-Disc etc. an Erwachsene vollkommen legal. Diese Divergenz ist seit 2003 weithin bekannt, ohne dass sie Gegenstand von Änderungsgesetzen des Jugendschutzgesetzes und/oder sonstiger Bundesgesetze geworden ist. Auch im Evaluationsbericht des Hans-Bredow-Instituts von 2007 spielte die Diskrepanz zwischen dem Verbotensein der Verbreitung an Erwachsene im Internet (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV) und dem Erlaubtsein der Verbreitung desselben Inhalts auf Trägermedien an ausschließlich Erwachsene (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG) keine herausragende Rolle.

Allerdings ergibt sich für das JuSchG auch ein regulatorisches Dilemma. Denn die Verbreitungsbeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG sowie die Ratio des Gesetzes sind systematisch von vornherein nur auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Medienrezipienten gerichtet. Dies unterscheidet das JuSchG vom Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der in § 4 Abs. 1 S. 1 auch absolute Unzulässigkeitstatbestände kennt, welche das Zugänglichmachen gegenüber Erwachsenen untersagen. Ein Darstellerschutz, welcher auch in generelle Verbreitungsverbote münden müsste, ist der Regelungsstruktur des Jugendschutzgesetzes hingegen bislang fremd. Entsprechende Gesetzesänderungen dürften daher nicht nur kleinere Wortlautergänzungen erfordern, sondern hätten die Schaffung eines absoluten (Erwachsenen-) Verbots als systematischen Extraneus des Jugendschutzgesetzes zur Folge.

Tatbestandslosigkeit „natürlicher“ Nacktdarstellungen

Ungeachtet der dargestellten Regelungsdivergenz ist aber ohnehin fraglich, ob die nunmehr diskutierten

Nacktfotos aus Alltagssituationen von Kindern und Jugendlichen überhaupt den Jugendschutzverboten unterfallen. Zunächst sind schon der Besitz und die Besitzverschaffung nicht untersagt. Überdies wird es bei einschlägigen Darstellungen gerade an einer „unnatürlichen Geschlechtsbetontheit“ fehlen. Insgesamt kommt dem Verbotstatbestand selbst im Internet fast keine praktische Bedeutung zu, was entweder auf ein Vollzugsdefizit oder auf Ausweichbewegungen der Klientel in den noch nicht erfassten vortatbestandlichen Bereich hindeuten könnte.

Die für die staatliche Aufsicht zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat insoweit in einer aktuellen Pressemitteilung zwar verlautbart, der Bereich der jugendschutzrechtlichen Posenverbote sei eine ihrer Kernaufgaben. Ausweislich der eigenen Statistik gab es im Jahr 2013 jedoch keinen einzigen Aufsichtsfall wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV. Allerdings kam die KJM in 2013 auch insgesamt nur auf 18 Aufsichtsfälle in Telemedien, also auf einen Durchschnitt von 1,5 festgestellten JMStV-Verstößen im Internet im Monat. Ob man angesichts dieser Aufsichtspraxis davon ausgehen kann, dass allein ihr faktisches Fehlen Beleg für eine tatsächliche Absenz entsprechender Angebote nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV ist, erscheint zumindest nicht zwingend.

Indizierungstauglichkeit einschlägiger Nacktdarstellungen

Bislang kaum in den Blick genommen wurde, dass über § 18 Abs. 1 JuSchG schon nach geltendem Recht zumindest die Möglichkeit besteht, eine Internetseite oder ein Trägermedium mit alltagstypischen Nacktdarstellungen Minderjähriger auf die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Insoweit würde nicht nur eine regulatorische Missbilligung solcher Inhalte auf jugendschutzrechtlicher Basis dokumentiert. Die Indizierung von Internetseiten zeitigt aufgrund der Konsequenzen der Filterung im sogenannten BPjM-Modul durchaus Wirkungen, da entsprechende indizierte Seiten insbesondere nicht mehr als Treffer in den Suchmaschinen angezeigt werden.

Deutlich zu kritisieren und mit den rechtspolitischen Postulaten in Widerspruch steht freilich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln, die subtile Tolerierung vermeintlich einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Kindern und Jugendlichen in Zeitschriften als nicht indizierungswürdig bzw. als Fall geringer Bedeutung einzustufen. So hob das VG Köln durch Urteil vom 11.05.2012 (Az. 19 K 45/11 – nicht rechtskräftig) die Indizierung der Ausgabe einer Zeitschrift namens „Ketzerrbriefe“ auf, in der in verschiedenen Artikeln im Wesentlichen die Thesen vertreten werden, (1.) dass einvernehmliche Sexualkontakte zwischen Erwachsenen und sexuell „reifen“ Minderjährigen nicht kriminalisiert

werden sollten, (2.) dass kindliche Sexualität normal sei und nicht unterdrückt werden sollte, auch wenn sie in Kontakten mit Erwachsenen zum Ausdruck komme, (3.) dass nicht jeder körperliche Kontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen unter dem Gesichtspunkt der Kinderschändung oder des Kindesmissbrauchs beargwöhnt oder dramatisiert werden sollte und dass (4.) das bloße Betrachten kinder-/jugendpornografischer Darstellungen (im Internet) nicht strafbar sei oder sein sollte (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 09.12.2011 – 20 B 880/11, S. 11).

Aufgrund dieser Aussageinhalte der Zeitschriftenartikel hatte die Bundesprüfstelle eine Eignung zur Entwicklungsgefährdung von Kindern und Jugendlichen angenommen. Gestützt wird diese Annahme auch durch Studien, wonach gerade durch entsprechende subtile Aussagen und Botschaften Kinder und Jugendliche darüber verunsichert werden, welche – vermeintlich gar nicht so schlimmen – sexuellen Übergriffe und Handlungsangebote von Erwachsenen sie dulden müssen und welche nicht.

Das VG Köln hat im Urteil vom 11.05.2012 die genannten Aussageinhalte der Zeitschrift indes für „nicht so gravierend“ im Sinne der Jugendgefährdung und sogar als von geringer Bedeutung im Sinne des § 18 Abs. 4 JuSchG eingestuft. Auch diese Tendenz in der Rechtspraxis ist gegebenenfalls rechtspolitisch in der aktuellen Debatte zu berücksichtigen.

Zu rechtspolitisch geforderten Reformansätzen

Die aktuelle Diskussion um mögliche Verschärfungen konzentrierte sich bislang auf eine Erweiterung des Sexualstrafrechts, insbesondere um ein Verbot des gewerblichen Handels mit jeglicher Art von Nacktfotos Minderjähriger im Internet. Dies erscheint meines Erachtens auf der Grundlage einer breiten gesellschaftspolitischen Debatte erwägenswert, lässt aber die Frage nach Ausweichbewegungen in nicht gewerbliche, private Tauschportale offen. Zudem dürfte es eine regulatorische Herausforderung darstellen, den Tatbestand derart spezifisch zu fassen, dass nicht alltagstypische Gebrauchsformen im Web 2.0 mit kriminalisiert werden.

Nicht vergessen werden sollte über die derzeit noch oberflächlich geführte Sexualstrafrechtsdebatte, die qualitativ gegenüber Alltagsdarstellungen von Nacktfotos gravierenderen Darstellungen von Minderjährigen in geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG zu fokussieren. Bislang sind der Handel und der Tausch solcher Trägermedien (z. B. DVD, Blu-Ray-Disc) unter Erwachsenen legal, da nur das Zugänglichmachen gegenüber Minderjährigen untersagt wird. Hier erscheint es nicht sachgerecht, dass seit 2003 entsprechende Darstellungen im Internet generell untersagt sind, auf Blu-Ray und DVD der inhaltsidentische Content aber an Er-

wachsene vertrieben werden darf. Insoweit sind Absolutverbote dem Jugendschutzgesetz zwar rechtssystematisch fremd, dies allein rechtfertigt indes nicht die Ungleichbehandlung ein und derselben Medieninhalte je nach Mediensparte.

Dr. Marc Liesching ist Professor für Medienrecht und Medientheorie an der Fakultät Medien der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig.

